

Textteil

zum

F l u r b e r e i n i g u n g s p l a n

Teil II

Ländliche Neuordnung Pfaffendorf
Markt Pfeffenhausen
Landkreis Landshut

Direktion für Ländliche Entwicklung München

Verzeichnis der Nachunternehmer

Bauvorhaben **LOS I: Deckenarbeiten II. Ausbaustufe**
LOS II: Siedlungsausbau im Gemeindegemarkungsbereich

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne(n) ich/wir folgende Nachunternehmer mit den von diesen auszuführenden Teilleistungen:

Nachunternehmer Nr.

Pos.Nr.	Beschreibung der Teilleistung	Bemerkungen

Nachunternehmer Nr.

Pos.Nr.	Beschreibung der Teilleistung	Bemerkungen

Falls Platz nicht ausreicht, bitte Beiblatt anfügen.

Die Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Pfaffendorf hat den Flurbereinigungsplan Teil II (§ 58 FlurbG) aufgestellt und die Ergebnisse des Verfahrens zusammengefaßt.

München, den 05.11.1993
Der Vorsitzende des Vorstands
der Teilnehmergemeinschaft

Hennemann

Der Flurbereinigungsplan wird nach § 58 Abs. 3 FlurbG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 AGFlurbG genehmigt.

München, den 17.02.1994
Direktion für Ländliche Entwicklung
I.A.

Sieghart

Erklärung der Arbeitsgemeinschaft

Bauvorhaben **LOS I: Deckenarbeiten II. Ausbaustufe LOS II: Siedlungsausbau im Gemeindebereich**

Wir, die nachstehend aufgeführten Firmen einer Bietergemeinschaft, geschäftsführendes Mitglied

Mitglied

Mitglied

Mitglied

Mitglied

beschließen, uns im Falle der Auftragerteilung zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen.

Wir erklären, daß

1. das obenbezeichnete geschäftsführende Mitglied die Arbeitsgemeinschaftsmitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
2. das geschäftsführende Mitglied berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen und
3. alle Mitglieder für die Erfüllung des Vertrages als Gesamtschuldner haften.

....., den

....., den

....., den

(rechtsverbindliche Unterschriften, Firmenstempel)

Inhaltsverzeichnis

Bestandteile des Flurbereinigungsplanes Teil II

Rechtsgestaltender Teil

15. Gemeinde- und Gemarkungsgrenzänderungen
16. Privatrechtliche Lasten und Beschränkungen der neuen Grundstücke
17. Besondere Festsetzungen
18. Gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen (Eigentum, Baulast)

Festsetzungen mit der Wirkung von Gemeindesatzungen

19. Allgemeines
20. Verkehrsanlagen
21. Gewässer - Rohrleitungen
22. Landschaftspflege, Naturschutz und Grünordnung
23. Betretungsrecht
24. Sonstige Auflagen und Bedingungen

Ergänzungen zum Flurbereinigungsplan Teil I

- Zu 11. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets
Zu 11.1 Aufnahme des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) in den Flurbereinigungsplan.
Zu 11.2 Neuordnung des Grundbesitzes
- Zu 12. Vermessung und Abmarkung
Zu 12.2 Nicht vermessene Grundstücke

Prüfungen

Die vom AN nach dem LV durchzuführenden Kontrollprüfungen dürfen nur im Beisein eines Vertreters des AG durchgeführt werden. Ort und Zeitpunkt der Kontrollprüfungen werden vom AG festgelegt. Die Niederschrift über die Kontrollprüfung ist dem Vertreter des AG unmittelbar nach Abschluß der Prüfung auszuhändigen.

Der Nachweis der Einbaudicke für die Deckschichten und die Asphalttragschichten erfolgt durch Dickenmessung an Bohrkernen entsprechend Abschnitt 2.2 und für die Schottertragschicht durch Abstandsmessung von einer Schnur entsprechend Abschnitt 2.3 der TPD.

Deckschichten nach den ZTVbit-StB 84, Fassung 1990, müssen eine dem Verwendungszweck angemessene Rauheit aufweisen. Soweit nach Einbau der Deckschicht Bedenken über die angemessene Rauheit bestehen, werden vom AG Griffigkeitsmessungen mit folgenden Meßverfahren und Anforderungen durchgeführt, die Vertragsbestandteil sind:

Meßverfahren 1: Stuttgarter Reibungsmesser (SRM)

Meßverfahren 2: Sideway-force Coefficient Routine Investigation Machine (SCRIM)

Bei den Meßverfahren sind folgende Anforderungen an die Gleitbeiwerte bzw. Seitenreibungswerte zu erfüllen:

	Verfahren	
	SRM	SCRIM
bei $v = 40$ km/Std größer oder gleich	0.42	0.45
bei $v = 60$ km/Std größer oder gleich	0.33	0.37
bei $v = 80$ km/Std größer oder gleich	0.26	0.30

Alle Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen sind dem AG vorzulegen.

Bestandteile des Flurbereinigungsplanes Teil II

Bestandteile des Flurbereinigungsplanes Teil II sind

- die Änderungskarte zur Abfindungskarte
- die einschlägigen Vorstandsbeschlüsse,
- der Belastungsnachweis,
- der Textteil zum Flurbereinigungsplan,
- der Veränderungsnachweis für die Fischereirechte
- der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Leistungsverzeichnis
(LBStB-By oder sonstige Standard-Leistungstexte)

LV/L-LBStB-By
Ausgabe 1990

Verzeichnis der verwendeten Standard-Leistungstexte

Hier sind die LBStB-By oder sonstige Standard-Leistungstexte mit Angabe der jeweiligen Ausgabe und der ergangenen Änderungen aufzuführen

Vertragsbestandteil sind:

Leistungsbeschreibung für den Straßen- und Brückenbau in Bayern (LBStB-By), Ausgabe 1990 (AIIMBI S.79)

Änderungen und Ergänzungen gemäß Bek. des BStMdl vom 19.05.1993 Nr. II D 9 - 40014.3-006/90 (AIIMBI 1993 S.749)

Liste der verwendeten Leistungsbereiche siehe Seite

Leistungsbeschreibungen, welche nicht der LB StB By entnommen sind, haben keine StL-Nummer.

Jedoch auch für diese Leistungsbeschreibungen gelten sämtliche Vorbemerkungen zu den jeweiligen Abschnitten der LB StB By, soweit in der Leistungsbeschreibung selbst nichts Gegenteiliges festgelegt ist.

Ergänzungen zum Flurbereinigungsplan

Teil I

- Zu 11. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets
Zu 11.1 Aufnahme des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) in den Flurbereinigungsplan

Die vom Vorstand beschlossenen und von der Direktion für Ländliche Entwicklung München am 04.02.1993 genehmigten Änderungen und Ergänzungen des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) werden in den Flurbereinigungsplan aufgenommen (§ 58 Abs. 1 FlurbG).

Zu 11.2 Neuordnung des Grundbesitzes

Die Änderungen der neuen Grundstücke, die seit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans Teil I vom Vorstand beschlossen wurden, sind in der Änderungskarte zur Abfindungskarte und in den entsprechenden Abfindungsnachweisen A und B enthalten.

Daraus resultierende Geldabfindungen, Geldausgleiche und Erstattungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2, § 49 Abs. 1 Satz 3, §§ 50 - 52 und 54 FlurbG sind im Abfindungsnachweis A vorgetragen.

Zu 12. Vermessung und Abmarkung

zu 12. 2 Nicht vermessene Grundstücke

Folgende Flurstücke, deren Grenzen nicht oder nur teilweise neu vermessen waren, wurden nach der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans Teil I vollständig neu vermessen:

Gemarkung Rainertshausen

Flurstücke: 987/1, 1366, 1367, 1368, 1369, 1373, 1374

Gemarkung Pfeffenhausen

Flurstücke: 2172, 2232, 2271, 2274, 2277, 2278, 2287, 2288, 2289, 2290, 2291, 2385, 2388, 2390.

Für diese Flurstücke gilt 12.1. (Textteil zum Flurbereinigungsplan Teil I) entsprechend.

Die Flst.Nr. 1640 der Gemarkung Rainertshausen und 2386, 2389 der Gemarkung Pfeffenhausen wurden mit anderen Flst.Nr. zusammengefaßt und entfallen.

Flurbereinigungsplan Teil II

15. Gemarkungsgrenzänderungen

Die Grenzen der Gemarkungen Rainertshausen, Niederhornbach und Pfeffenhausen, die nicht zugleich Gemeindegrenzen sind, werden den neuen Grundstücksgrenzen angepaßt.

Die Grenzänderungen werden zu dem in der Ausführungsanordnung der Direktion für Ländliche Entwicklung München zu bestimmenden Zeitpunkt wirksam.

16. Privatrechtliche Lasten und Beschränkungen der neuen Grundstücke

16.1 Im Grundbuch eingetragene Altbelastungen

Die im Belastungsnachweis bei den einzelnen Besitzständen als aufgehoben bezeichneten Belastungen entfallen ohne Entschädigung für die bisher Berechtigten.

Die übrigen Belastungen nach den Abteilungen II und III des Grundbuchs gehen auf die neuen Grundstücke über; sie sind im Belastungsnachweis bei dem jeweiligen neuen Grundstück vorgetragen.

Angebotssumme (netto)= 716.340,40

Nachunternehmerl. = 0,00

Angaben zur Preisermittlung bei Kalkulation ueber die Endsumme

Baumaßnahme: Markt Pfeffenhausen Los 1 und Los 2

Ermittlung d. Angebotssumme	DM	DM	DM	%
1. Einzelkosten d. Teilleistungen = Unmittelbare Herstellkosten				
1.1 Eigene Lohnkosten Gesamtstunden * Kalk.Lohn 3292,706 * 55,17 = 181.659,59 0,000 * 0,00 = 0,00	181.659,59		47.231,25	26,0
1.2 Kosten f. Stoffe u. Bauhilfsstoffe	314.874,91		47.231,23	15,0
1.3 Kosten f. Geraete,Energie und Betriebsstoffe	108.995,15		16.349,27	15,0
1.4 Nachunternehmerleistung	0,00		0,00	15,0
Summe 1: Einzelkosten d. Teilleistungen	605.528,65		110.811,75	
2. Baustellengemeinkosten soweit hierfuer keine besond. Ansaetze im LV vorgesehen sind				
2.1 Lohnkosten einschl. d. Hilfsloehne Gesamtstunden * Kalk.Lohn 75,437 * 55,17 = 4.161,86	4.161,86			
2.2 Gehaltskosten f. Bauleitung,Abrechnung,Vermessung usw.	20.809,30			
2.3 Vorhalten u. Reperatur d. Geraete u. Ausrustung Energieverbrauch,Werkzeuge u. Kleingeraete, Materialkosten f. Baustelleneinrichtung	3.201,43			
2.4 An- und Abtransport d. Geraete u. Ausrustungen, Hilfsstoffe,Pachten usw.	3.841,72			
2.5 Sonderkosten der Baustelle, wie techn. Aus- fuehrungsbearbeitung,objektbez. Versicherungen usw.	0,00			
Summe 2: Baustellengemeinkosten	32.014,31			
3. Allgemeingeschaeftskosten 8 %		57.307,23		
4. Wagnis und Gewinn 3 %		21.490,21		
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer	716.340,40			

Angaben ueber den Kalkulationslohn	DM/h
Mittelohn einschl.	1
Lohnzulagen,Lohnerhoehung,wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird	
Foliere im ML in Nr.2 enthalten	25,65
Sozialkosten gesetzlich,tariflich,freiwillig	21,05
Lohnnebenkosten Ausloesungen,Fahrgelder usw.	8,47
Sonstiges	0,00
Kalkulationslohn	55,17

16.2 In das Grundbuch neu einzutragende Belastungen

Die in das Grundbuch neu einzutragenden Belastungen werden mit dem Inhalt festgesetzt, wie sie bei den einzelnen Besitzständen im Belastungsnachweis eingetragen sind.

16.3 Im Grundbuch nicht eingetragene Rechte

Alle Geh-, Fahrt-, Viehtrieb-, Trepp- und Anwenderechte sowie sonstige bisher im Flurbereinigungsgebiet bestehenden und im Grundbuch nicht eingetragenen Dienstbarkeiten werden ohne Abfindung für den bisherigen Berechtigten aufgehoben, soweit sie durch die Flurbereinigung entbehrlich werden und nicht im Belastungsnachweis neu geregelt wurden. Ein nach altem Brauch übliches Trepprecht längs der Ackergrenze bleibt bestehen.

Etwa sonst noch vorhandene, nicht entbehrlich gewordene, im Grundbuch nicht eingetragene Rechte und Dienstbarkeiten an oder zugunsten von Grundstücken, die im Flurbereinigungsgebiet liegen oder daran angrenzen, werden durch die Flurbereinigung nicht berührt, soweit sie nicht in den Flurbereinigungsverzeichnissen ausdrücklich behandelt sind. Sie bleiben im herkömmlichen Umfang bestehen und gehen von den alten Grundstücken auf die neuen Grundstücke über.

16.4 Fischereirechte

Die Fischereirechte wurden durch die Flurbereinigung im notwendigen Umfang geändert. Ihre Beschriebe wurden im Veränderungsnachweis für das Fischereirecht katastertechnisch behandelt.

Für die im Grundbuch eingetragenen Fischereirechte wird der Beschrieb auch im Belastungsnachweis fortgeführt.

Alle sonstigen im Flurbereinigungsgebiet vorhandenen oder ausgeübten Fischereirechte werden von der Flurbereinigung nicht berührt und bestehen an den Gewässern unverändert fort.

16.5 Weiderechte

Die Weiderechte wurden durch die Flurbereinigung nicht geändert.

16.6 Jagdrechte

Die Jagdrechte bleiben ihrem Inhalt nach unberührt. Der Flurbereinigungsplan trifft insoweit keine Festsetzungen. Soweit sich im Flurbereinigungsverfahren eingetretene Grenzänderungen jedoch jagrechtlich auswirken können, sind die Bestimmungen des Jagdreiches maßgebend.

17. Besondere Festsetzungen

17.1 Ver- und Entsorgungsanlagen

Die im Flurbereinigungsgebiet befindlichen Leitungsmasten, die ober- und unterirdischen Leitungen (insbesondere Ver- und Entsorgungsanlagen, Energieversorgungsanlagen u.ä.) und die auf Grund der Befugnis nach dem Telegraphenwege-Gesetz erstellten Anlagen der Deutschen Bundespost sind auch von den neuen Grundstückseigentümern entsprechend den bei ihren Rechtsvorgängern bisher bestehenden Verpflichtungen zu dulden.

Die aus dem Grundbuch in diesem Zusammenhang ersichtlichen, örtlich gebundenen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, werden aufgehoben (§ 49 Abs. 1 FlurbG). Die Berechtigten werden durch die Begründung gleichartiger Rechte an den in der örtlichen Lage der alten Grundstücke ausgewiesenen neuen Grundstücken abgefunden. Diese sind untereinander gleichrangig. Sie werden an nächst offener Rangstelle nach den nach § 68 Abs. 1 Satz 1 FlurbG übergegangenen Rechten im Grundbuch eingetragen.

ANGABEN ZUR PREISERMITTlung BEI ZUSCHLAGSKALKULATION

17.1

EFB-Preis1a
Ausgabe 1986

Baumaßnahme

LOS I : Deckenarbeiten II. Ausbaustufe

Angebot für (Leistungsbereich)

LOS II: Siedlungsausbau im Gemeindebereich

Das der Kalkulationsmethode des Bieters entsprechende EFB-Preis 1a oder 1b ist mit dem Angebot abzugeben; es wird nicht Vertragsbestandteil. Die Nichtabgabe kann dazu führen, daß das Angebot nicht berücksichtigt wird.

1. Angaben über den Kalkulationslohn	Zuschlag In % vom ML	DM/h
	1	2
1.1 Mittellohn ML einschließlich - Lohnzulagen, Lohnerhöhung, wenn keine Gleichklausel vereinbart wird. - Pausen <input type="checkbox"/> Im ML 1) <input type="checkbox"/> Im Zuschlag gemäß Nr. 2. 1)		
1.2 Sozialkosten gesetzlich, tariflich, freiwillig		
1.3 Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder usw.		
1.4 Sonstiges 2)		
Kalkulationslohn		

2. Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellkosten

	Zuschlag in % auf			
	Lohn	Stoffkosten	Gerätekosten	Nachunternehmerleistungen
	1	2	3	4
2.1 Baustellengemeinkosten, soweit hierfür nicht besondere Ansätze im LV vorgesehen sind - Baustelleneinrichtung einschl. Unter- kunft, Energie, Bewachung, Hilfslöhne, Hilfsmittel, Werkzeuge und Kleingeräte, Materialkosten für Baustelleneinrichtung - Pachten, Wege, Verkehrsregelung usw. - Gehälter für Bauleitung, Abrechnung usw. - Sonderkosten der Baustelle				
Baustellengemeinkosten insgesamt 3)				
2.2 Allgemeine Geschäftskosten				
2.3 Wagnis und Gewinn				
2.4 Gesamtzuschläge				

3. Ermittlung der Angebotssumme

	Einzelkosten der Teilleistungen - unmittelbare Herstellungskosten DM	Zuschläge gemäß 2.4 %	Angebotssumme
			DM
3.1 Eigene Lohnkosten Kalk.-Lohn x Gesamtstunden			
..... x			
3.2 Kosten für Stoffe und Bauhilfsmittel			
3.3 Kosten für Geräte, Energie und Betriebsstoffe			
3.4 Nachunternehmerleistungen			
Summe der unmittelbaren Herstellungskosten			
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer			

Name des Bieters

Eventuelle Erläuterungen des Bieters

Angebotsdatum

- 1) Zutreffendes ankreuzen
- 2) vom Bieter zu erläutern
- 3) ggf. nicht aufgegliedert

17.2 Geh- und Fahrrechte

Alle Geh- und Fahrrechte sowie Fußwege im Flurbereinigungsgebiet, die im Grundbuch eingetragen und im Belastungsnachweis nicht mehr beschrieben sind, werden aufgehoben (§ 49 Abs. 1 FlurbG).

18. Gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen (Eigentum, Baulast)

18.1 Straßen und Wege

18.1.1 Öffentliche Straßen und Wege

Im Flurbereinigungsgebiet sind die folgenden Straßen und Wege gewidmet (öffentliche Straßen und Wege); sie gehören den nachstehenden Eigentümern:

- die Kreisstraße LA 40 - Flst.Nr. 978/2, 1094
Gmkg. Rainertshausen
- die Kreisstraße LA 39 - Flst.Nr. 979/2, 995, 1254/2, 1269, 1854/3,
Gmkg. Rainertshausen
- Flst.Nr. 2126/2, 2126/4
Gmkg. Pfeffenhausen

Eigentümer: Landkreis Landshut

die Gemeindeverbindungsstraßen

- von Koppenwall nach Eck - Flst.Nr. 860 ✓
von Pfaffendorf nach Tabakried - Flst.Nr. 1166 ✓
von Leitendorf nach Tabakried - Flst.Nr. 1290 ✓
Gmkg. Rainertshausen

Eigentümer: Markt Pfeffenhausen

- von Koppenwall nach Eck - Flst.Nr. 863 ✓
Gmkg. Rainertshausen

Eigentümer: Markt Pfeffenhausen zu 1/3 Ant.
Huber Anton zu 1/3 Ant.
Mirlach Franz zu 1/3 Ant.

die Ortsstraßen

- Flst.Nr. 782, 786/1, 810/2, 949, 1214/2, 1214/5, 1237/4, 1546, 1591/2, 1591/3, 1617, 1622, 1653 - Gmkg. Rainertshausen
Flst.Nr. 1969/2, 1972/2, 1985, 2126 - Gmkg. Pfeffenhausen

Eigentümer: Markt Pfeffenhausen

die nach den Merkmalen der Verordnung vom 19. November 1968 (GVBl S. 413)

ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege

- Flst.Nr. 825, 830, 890, 905, 906, 945/2, 946, 973, 979/9, 985, von 1000/1 ✓
örtl. Teil bis 50 m westl. der Ostgrenze von Flst. 1002, 1004, 1011, 1012, 1013, 1024/1, 1030, 1067, 1093, 1103, 1132, 1138, 1138/1, 1147, 1147/1, von 1159✓ südöstl. Teil bis zur Nordgrenze von Flst. 1169, 1177, 1237/2, 1296, 1300, 1364, von 1370 örtl. Teil bis zur Nordecke von Flst. 1374, 1434, 1438, 1457, 1551, 1641, von 1642 nördl. Teil bis zur Nordostecke von Flst. Nr. 1635, 1660, 1661/1, 1662, von 1666 westl. Teil bis Südwestecke von Flst. 1663, 1669/4, 1670/2, 1671, 1860/4 - Gmkg. Rainertshausen

Eigentümer: Markt Pfeffenhausen

ANGABEN ZUR PREISERMITTlung BEI KALKULATION ÜBER DIE ENDSUMME

Baumaßnahme

LOS I : DEckenarbeiten II. Ausbaustufe

Angebot für (Leistungsbereich)

LOS II Siedlungsausbau im Gemeindebereich
EFB-Preis 1b
Ausgabe 1986

Das der Kalkulationsmethode des Bieters entsprechende EFB-Preis 1a oder 1b ist mit dem Angebot abzugeben; es wird nicht Vertragsbestandteil. Die Nichtabgabe kann dazu führen, daß das Angebot nicht berücksichtigt wird.

Ermittlung der Angebotssumme	DM	DM
1. Einzelkosten der Teilleistungen - Unmittelbare Herstellkosten		
1.1 Eigene Lohnkosten Gesamtlunden x Kalk.-Lohn (DM/h) x.....		
1.2 Kosten für Stoffe und Bauhilfsstoffe 1.3 Kosten für Geräte, Energie und Betriebsstoffe 1.4 Nachunternehmerleistungen		
Summe 1: Einzelkosten der Teilleistungen		
2. Baustellengemeinkosten soweit hierfür keine besonderen Ansätze im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind:		
2.1 Lohnkosten einschl. der Hilfslöhne Gesamtlunden x Kalk.-Lohn (DM/h) x..... 2)		
2.2 Gehaltskosten für Bauleitung, Abrechnung, Vermessung usw.		
2.3 Vorhalten und Reparatur der Geräte und Ausrüstungen, Energieverbrauch, Werkzeuge und Kleingeräte, Materialkosten für Baustelleneinrichtung		
2.4 An- und Abtransport der Geräte und Ausrüstungen, Hilfsstoffe, Pachten usw.		
2.5 Sonderkosten der Baustelle, wie techn. Ausführungsbearbeitung, objektbezogene Versicherungen usw.		
Summe 2: Baustellengemeinkosten		
3. Allgemeine Geschäftskosten		
4. Wagnis und Gewinn		
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer		

Umlage 2, 3 und 4 auf die Einzelkosten 1 für die Ermittlung der Einheitspreise	
DM	%

Angaben über den Kalkulationslohn	DM/h	DM/h 1)
	1	2
Mittelohn einschl. Lohnzulagen, Lohnerhöhung, wenn keine Lohnleiklausel vereinbart wird Poliere <input type="checkbox"/> im ML 3) <input type="checkbox"/> in Nr. 2 enthalten 3)		
Sozialkosten gesetzlich, tariflich, freiwillig Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder usw.		
Sonstiges 4)		
Kalkulationslohn		

Eventuelle Erläuterungen des Bieters

Name des Bieters

Angebotsdatum

- 1) Wenn Teile mit unterschiedlichem Lohn kalkuliert werden
- 2) Nur bei Angebotssummen über 10 Mio DM - darunter nur Angabe des Betrages - erforderlich
- 3) Zutreffendes ankreuzen
- 4) Vom Bieter zu erläutern

* = GVSt. - 8 - Hörehausen - Egghausen

Flst.Nr. 2002, 2003, 2044, von 2063 nördl. Teil bis zur Südostecke von
Flst.Nr. 2066, 2069/2, von 2124 westl. Teil bis zur Ostgrenze von Flst.Nr.
2134, 2153, 2185, 2188/1, 2254, 2256, 2292, 2303, 2351, 2355/1
- Gmkg. Pfeffenhausen

Eigentümer: Markt Pfeffenhausen

Flst.Nr. 884
- Gmkg. Rainertshausen

Eigentümer: Markt Pfeffenhausen zu 1/2 Ant.
Mirlach Sebastian zu 1/2 Ant.

die nach den Merkmalen der Verordnung vom 19. November 1968 (GVBl S. 413)

nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege

Flst.Nr. 826, 879/1, 889, 892, 898, 986/1, 987, 991/1, von 1000/1 westl. Teil
bis 50 m westl. der Ostgrenze von Flst. 1002, 1010/1, 1016, 1028/1, 1032/1
1118/1, 1128, 1137, von 1159 nordwestl. Teil ab Flst. 1169, 1169, 1172/1,
1241/7, 1250, 1266/1, 1279, 1291, 1304, von 1370 westl. Teil ab der Nordecke
v. Flst. 1374, 1376, 1394/2, 1426, 1444, 1449, 1462, 1534, 1550/1, 1574,
1582/1, 1583/2, 1583/3, 1636, von 1642 südl. Teil ab der Nordostcke v. Flst.
1635, 1651, 1676/2, von 1666 östl. Teil ab Südwestecke Flst. 1663, 1676/3,
1678, 1693, 1860/2, 1860/5, 1861/4
- Gmkg. Rainertshausen

1676/2,

Eigentümer: Markt Pfeffenhausen

Flst. Nr. 2015/3, 2020/1, 2035, 2054, von 2063 südl. Teil ab der Südostecke v.
Flst. 2066, 2063/1, von 2124 östl. Teil bis zur Ostgrenze v. Flst. 2134, 2209,
2260, 2325, 2343, 2355, 2463, - Gmkg. Pfeffenhausen

Eigentümer: Markt Pfeffenhausen

Flst. 869/1 - Gmkg. Rainertshausen
Eigentümer: Mirlach Sebastian

die beschränkt öffentlichen Wege

in Leitendorf - Geh- und Radweg

- Flst.Nr. 1541

Gmkg. Rainertshausen

Eigentümer: Markt Pfeffenhausen

18.1.2 Nicht öffentliche Straßen und Wege

Daneben liegen im Flurbereinigungsgebiet die folgenden nicht gewidmeten Straßen und Wege (nicht öffentliche Straßen und Wege); sie gehören den nachstehenden Eigentümern:

Flst.Nr. 1214/4 - Gmkg. Rainertshausen
Eigentümer: Biber Josef jun. und Mathilde, iGG

Flst.Nr. 1705 - Gmkg. Rainertshausen
Eigentümer: Borde Rudolf u. Anna, iGG

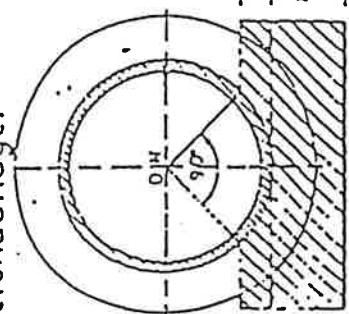
18.1.3 Straßenbaulast, Gebrauch und Nutzung

Die Straßenbaulast der im Flurbereinigungsplan ausgewiesenen öffentlichen Straßen und Wege richtet sich nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz in der jeweils geltenden Fassung und den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften (Zur Straßenbaulast an den nach der Verordnung vom 19. November 1968, GVBl S. 413, nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen siehe auch 18.1).

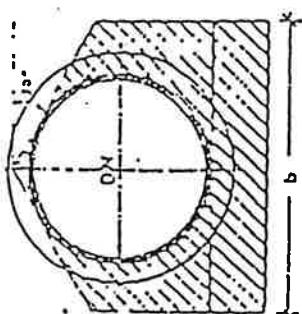
Typenplan für Rohrsicherungen (Kreisprofile) entsprechend DIN 4010

GRUNDLAGEN: Hullenbreite und Wanddicke entsprechend DIN 4233 Standard
ANWENDUNGSBEREICH: gültig für die Reihen, auch wenn Hullenprofil und Wanddicke entsprechend von DIN 4233

Nennweite DN	[mm]	150	200	250	300	350	400	450	500	600	700	800	900	1000	1200	1300	1400	1500
Aushubbreite 1: Rohrgraben	[mm]	900	1000	1100	1115	1200	1300	1430	1550	1700	1800	1900	2150	2250	2350	2450		
Belonauflager	b [mm]	260	350	400	500	550	600	700	800	900	1050	1200	1300	1400	1650	1750	1900	2000
h [mm]	100	100	100	100	100	100	100	100	100	110	120	130	140	150	170	180	190	200
y [mm]	50	50	50	60	60	60	60	60	60	90	100	120	140	160	170	210	230	250
h+y	150	150	150	160	160	160	160	160	160	180	210	240	270	300	320	380	410	450
m³/m	0,040	0,048	0,053	0,065	0,075	0,091	0,105	0,126	0,153	0,203	0,260	0,309	0,345	0,407	0,553	0,606	0,650	



Teilummantelung mit Beton



Vollummantelung mit Beton

Nennweite DN	[mm]	150	200	250	300	350	400	450	500	600	700	800	900	1000	1200	1300	1400	1500
Aushubbreite 1: Rohrgraben	[mm]	900	1000	1100	1115	1200	1300	1430	1550	1700	1800	1900	2150	2250	2350	2450		
Belonauflager	b [mm]	260	350	400	500	550	600	700	800	900	1050	1200	1300	1400	1650	1750	1900	2000
h [mm]	100	100	100	100	100	100	100	100	100	110	125	150	175	200	225	250		
y [mm]	50	50	50	60	60	60	60	60	60	90	100	120	140	160	170	210	230	250
h+y	150	150	150	160	160	160	160	160	160	180	210	240	270	300	320	380	410	450
m³/m	0,040	0,048	0,053	0,065	0,075	0,091	0,105	0,126	0,153	0,203	0,260	0,309	0,345	0,407	0,553	0,606	0,650	

Die Straßenbaulast der im Flurbereinigungsverfahren ausgewiesenen öffentlichen Feld- und Waldwege, die nach den Merkmalen der Verordnung vom 19. November 1968 (GVBl S. 413) ausgebaut wurden, ist kraft Gesetzes (Art. 54 Abs. 2 BayStrWG) mit der Beendigung des Ausbaues bzw. mit der Verkehrsübergabe auf den Markt Pfeffenhausen übergegangen (s. Marktgemeinderatsbeschuß v. 14.11.88).

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen und Wege richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes. Maßgebend ist die Straßeklasse.

Die nicht öffentlichen Straßen und Wege unterliegen nicht dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz. Der Gebrauch und die Nutzung der nicht öffentlichen Straßen und Wege wird von den Eigentümern geregelt.

18.2 Gewässer - Rohrleitungen

18.2.1 Eigentum

Es verbleiben oder werden:

Eigentum des Marktes Pfeffenhausen
die Große Laber Flst.Nr. 1854/2 - Gmkg. Rainertshausen
Flst.Nr. 2001/2 - Gmkg. Pfeffenhausen

die sonstigen Gewässer Flst.Nr. 684/2, 690/1, 809/1, 821, 827, 832, 859, u.
Gräben, die nicht 900, 983, 1000, 1035, 1062, 1071, 1108, 1160, 1165,
den wasserrechtlichen 1241/2, 1241/6, 1246, 1247, 1247/2, 1263, 1267, 1270,
Bestimmungen unter- 1278, 1283, 1294, 1297, 1399, 1422, 1447, 1452,
liegen (Art. 1 (2) BayWG) 1654/1, ~~1855~~ 1667, 1855
- Gmkg. Rainertshausen

Flst.Nr. 2152 - Gmkg. Pfeffenhausen

die Rohrleitungen in Flst.Nr. 1644 - Gmkg. Rainertshausen

Eigentum des Landkreises Landshut

die Große Laber Flst.Nr. 2126/3 - Gmkg. Pfeffenhausen
die sonstigen Gewässer Flst.Nr. 982, 1095, 1854/6 - Gmkg. Rainertshausen und
Gräben, die nicht den wasserrechtlichen Bestimmungen unterliegen (Art. 1 (2)
BayWG).

*)

18.2.2 Unterhaltung

Soweit im Flurbereinigungsplan nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Unterhaltung der Gewässer nach den wasserrechtlichen Bestimmungen (siehe auch 21.1.).

18.3 Anlagen, Bestände und Flächen für Landschaftspflege, Naturschutz und Grünordnung

Die Teilnehmergemeinschaft und Dritte haben zur Förderung der allgemeinen Landeskultur nachfolgende Anlagen, Bestände und Flächen erhalten, ergänzt, saniert bzw. neugeschaffen. Sie gehen in das Eigentum der jeweils vorgetragenen Rechtsperson über (Zustimmungserklärung des Marktes v. 11.1.1994).

*) Eigentum des Mirbach Franz, Eckhof

das sonstige Gewässer Flst.Nr. 802/3 Gmkg Rainertshausen, das nicht den wasserrechtlichen Bestimmungen unterliegt (Art 1(2) BayWG).

1

ANBIETER: ... Fa. STRATEBAU, Regensburg

BAUMAßNAHME: LOS 1 Straßenbau in der II. Ausbaustufe, Markt Pfeffenhausen

Angebotssumme ungeprüft : 396.777,49/ NL

Angebotssumme geprüft : 396.777,49/ NL

Bemerkung: Rechenfehler unvollständige Angebotsabgaben

BAUMAßNAHME: LOS 2 Siedlungsausbau in Pfeffenhausen

Angebotssumme ungeprüft :/ NL

Angebotssumme geprüft :/ NL

Bemerkung: Rechenfehler unvollständige Angebotsabgaben

Geprüft am: 1.3.95 durch Lang

Anlagen, Bestände Gemarkung	Eigentümer	Flst.Nr.
extensives Grünland mit Grabenbepflanzung	Markt Pfeffenhausen	684/5
Feldgehölz	- " -	690
Erdbecken	- " -	834
extensives Grünland	- " -	864/1
Böschung	- " -	896/1, 897
Heckenpflanzung	- " -	907/2
extensives Grünland mit Uferbepflanzung	- " -	931/1
Schutzstreifen	- " -	981
extensives Grünland	- " -	991/2
Erdbecken	Landkreis Landshut	992/1
Pflanzdreieck	Markt Pfeffenhausen	999
Wildäusungsfläche mit Grabenbepflanzung	- " -	1067/1, 1080
Schutzstreifen	- " -	1110
Erdbecken	- " -	1115
Feldgehölz	- " -	1129/1
Erdbecken	- " -	1140
extensives Grünland	- " -	1156, 1164
Feldgehölz	- " -	1167/1
extensives Grünland	- " -	1172
Pflanzdreieck	- " -	1282, 1295
Uferbepflanzung	- " -	1299, 1404
Streuobstwiese	- " -	1451
Obstanger	- " -	1445/1, 1453
Uferbepflanzung, Feldgehölz	- " -	1550/2
Heckenpflanzung	- " -	1421, 1659
extensives Grünland mit Uferbepflanzung	- " -	1669/2
je Gmkg Rainertshausen		1860/3
Obstbaumpflanzung	- " -	1969/1
Uferschutzstreifen	- " -	1991/1
Feldgehölz	- " -	2036, 2046
Pflanzstreifen	- " -	2051/2
Feldgehölz	- " -	2059
Streuobstwiese	- " -	2062
Pflanzstreifen	- " -	2117, 2136
extensives Grünland mit Uferbepflanzung	- " -	2145, 2151,
Böschung	- " -	2182/1
Schilffläche	- " -	2241/1
Pflanzstreifen	- " -	2259
je Gmkg Pfeffenhausen		2455

(Bezüglich der Unterhaltung, Pflege und Nutzung siehe 22.2 und 22.3)

STRATEBAU GMBH



Stratebau GmbH · Postfach 120460 · 93026 Regensburg

Markt Pfeffenhausen

R a t h a u s

84076 Pfeffenhausen

1

Regensburg, 21.02.95
mar/ar

**Angebot für BV: Los I - Ausbau der GVS in der II. Ausbau-
stufe Sachsenhausen-Hagenburg
und Niederhornbach-Tabakried**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes und übersenden Ihnen anbei das mit unseren Preisen versehene Leistungsverzeichnis.

Unser Angebot schließt mit einer Bruttoangebotssumme von:

DM 396.777,49

Saubere und fachgerechte Ausführung der Arbeiten können wir Ihnen zusichern.

Wir hoffen, daß Ihnen unser Angebot entspricht und würden uns freuen den Auftrag zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

S T R A T E B A U G M B H
Niederlassung Regensburg

*Markt Pfeffenhausen
84076 Pfeffenhausen*

Festsetzungen mit der Wirkung von Gemeindesatzungen

19. Allgemeines

Die nachstehenden Festsetzungen liegen im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse. Sie haben daher nach § 58 Abs. 4 Satz 1 FlurbG die Wirkung einer Gemeindesatzung und können nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens (§ 149 Abs. 3 Satz 1 FlurbG) nur mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Gemeindesatzung geändert oder aufgehoben werden (§ 58 Abs. 4 Satz 2 FlurbG).

20. Verkehrsanlagen

20.1

Die Straßenbaulast an nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen einschließlich der Brücken, Stege und Durchlässe wird dem Markt Pfeffenhausen übertragen (§ 42 Abs. 2 Satz 2 FlurbG, Art. 12 Satz 1 AGFlurbG). Zustimmungs-erklärungen vom 14.11.1988.

20.2

Auf dauerhaft befestigten Straßen und Wegen ist zur Vermeidung einer Verschmutzung und Beschädigung das Wenden mit landwirtschaftlichen Maschinen untersagt. Schäden sind von den Verursachern zu beheben oder werden auf deren Kosten beseitigt.

20.3

Mauern, Zäune, Hecken und sonstige Anlagen, die den Verkehr behindern können, dürfen in der offenen Flur nur in einer Entfernung von mindestens einem halben Meter von den Fahrbahngrenzen der öffentlichen Feld- und Waldwege errichtet werden. Der Wege-eigentümer kann hiervon Ausnahmen genehmigen. Bereits genehmigte Ausnahmen bleiben unberührt.

20.4

Die Grasnutzung an den Straßen und Wegen steht dem Eigentümer zu.

20.5

Die nicht öffentlichen Straßen und Wege unterliegen nicht den strassen- und wegerechtlichen Bestimmungen. Ihre Unterhaltung obliegt vorbehaltlich anderer Vereinbarungen dem Eigentümer. Der Gebrauch und die Nutzung der nicht öffentlichen Straßen und Wege wird vom Eigentümer geregelt.

21. Gewässer - Rohrleitungen

21.1

Die Unterhaltung der im Eigentum des Marktes Pfeffenhausen ausgewiesenen Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung und der Rohrleitungen hat der Markt Pfeffenhausen übernommen (Marktgemeinderatsbeschuß v. 14.11.88).

Der Markt kann die Kosten der Unterhaltung voll oder teilweise auf die Beteiligten (Art. 50 BayWG) entsprechend der Regelung nach Art. 47 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 und 4 BayWG umlegen).

Straßenbaubehörde

Nummer und Datum der Leistungsbeschreibung

Leistungsbeschreibung

- Angebotsanlage - (dem Angebotsschreiben beizufügen)

Bezeichnung der Bauleistung

Inhalt

Diese Heftung enthält
Formblatt-Nr. / BlattanzahlBaubeschreibung 2**Leistungsverzeichnis**Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche/Standard-Leistungstexte / 1Text-/Preis-Verzeichnis / 46Preiszusammenstellung / 1**Anlagen für Bitereintragungen**Bielerangaben-Verzeichnis / 3Angaben zur Preisermittlung (EFB-Preis 1 a¹⁾, 1 b¹⁾ / 2Aufgliederung wichtiger Einheitspreise (EFB-Preis 2) / -Verzeichnis für Stoffpreisklausel / -Baustoffverzeichnis / 1Geräteverzeichnis / 1..... Sonstige Anlagen (nach Verzeichnis) /¹⁾ Nichtzutreffendes vom Bleiter zu streichen

Abrechnungseinheiten (AE)						Besondere Kennzeichen			
m	M	Meter	t	T	Tonne	B	Bedarfsposition		
m ²	M ²	Quadratmeter	h	H	Stunde	G	Grundposition		
km ²	KM ²	Quadratkilometer	d	D	Tag	W	Wahlposition		
l	L	Liter	Mt	MT	Monat	F	Freie Menge (vom Bleiter anzugeben)		
m ³	M ³	Kubikmeter	St	ST	Stück				
kg	KG	Kilogramm	Psch	PSCH	Pauschal				

21.2

Unbeschadet der wasserrechtlichen Bestimmungen wird den Teilnehmern und deren Rechtsnachfolgern das Recht eingeräumt, die Gewässer als Vorfluter für Dränungen zu benützen.

21.3

Die Böschungen der Gewässer und Gräben dürfen weder beweidet noch beim Wenden mit Wirtschaftsgerät oder Schleppern befahren werden. Die Nutzung, z.B. die Grasnutzung, regelt der Eigentümer.

21.4

Die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke, in denen Rohrleitungen und Kontrollsäcke liegen, haben diese Anlagen und die Arbeiten zu ihrer Unterhaltung zu dulden sowie alles zu unterlassen, was den Bestand und die Wirksamkeit der Anlagen gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

21.5

Die an den Grundstücken durch die Unterhaltung entstehenden Schäden sind von den Unterhaltungspflichtigen zu ersetzen.

22. Landschaftspflege, Naturschutz und Grünordnung

22.1

Die in Abschnitt 18.3 beschriebenen Anlagen, Bestände und Flächen dürfen nicht verändert oder beseitigt werden, ohne daß gleichwertiger Ersatz geschaffen wird.

22.2

Die Pflege der Anlagen, Bestände und Flächen soll den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege dienen, insbesondere sind die im Textteil zum Pflege- und Entwicklungsplan aufgeführten Pflegehinweise zu beachten.

22.3

Größere Maßnahmen, die über die übliche Unterhaltung hinausgehen, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

22.4

Soweit bei Pflanzungen, die dem Naturschutz, der Landschaftspflege und der Grünordnung dienen, der gesetzliche Grenzabstand nicht gewahrt ist, haben die jeweiligen Eigentümer der Nachbargrundstücke die Nichteinhaltung des Grenzabstandes sowie entsprechende Nachpflanzungen zu dulden.

22.5

Wurde durch die neue Flureinteilung der Grenzabstand von Bäumen geringer, als er den nachbarrechtlichen Bestimmungen entspricht, so sind die Bäume vom Eigentümer des Nachbargrundstücks zu dulden, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

Ausschreibende Stelle:

Ing.-Büro H. Dietlmeier
Siegenburger Str. 8
84076 Pfeffenhausen

Bieter:

STRATEBAU GmbH
Postfach 12 04 00, 90090 Regensburg
Donaustaufer Str. 176, 90093 Regensburg
Tel. 09 41/40 21-0
Telefax 09 41/40 06 87

Auftraggeber:

Markt Pfeffenhausen
Rathaus
84076 Pfeffenhausen

Submissionstermin:
Freitag, 24.02.95, 11.00 Uhr
Rathaus Pfeffenhausen

Leistungsbeschreibung für

Bezeichnung des Bauvorhabens

neu Los I

**LOS I : Ausbau der GVST in der II. Ausbaustufe Sachsenhauen-Hagenburg
und Niederhornbach-Tabakried**

**LOS II : Siedlungsausbau: Pfeffenhausen Engelsberg und Kellerweg
und Siedlung Niederhornbach**

Inhaltsübersicht:

Seite

Baubeschreibung

Abschnitt	<u>LOS I: Deckenarbeiten II. Ausbaustufe</u>	
Abschnitt	<u>1.1.0 Baustelleneinrichtung</u>	1
Abschnitt	<u>1.2.0 Oberbodenarbeiten, Erdarbeiten</u>	3
Abschnitt	<u>1.3.0 Tragschichten</u>	5
Abschnitt	<u>1.4.0 Deckschichten</u>	7
Abschnitt	<u>1.5.0 Pflaster, Rinnen, Borde</u>	9
Abschnitt	<u>1.6.0 Stundenlohnarbeiten</u>	11
Abschnitt	<u>LOS II: Siedlungsausbau im Gemeindebereich</u>	
Abschnitt	<u>2.1.0 Baustelleneinrichtung- und räumung</u>	15
Abschnitt	<u>2.2.0 Oberbodenarbeiten</u>	16
Abschnitt	<u>2.3.0 Erdarbeiten, Bodenbewegungen</u>	18
Abschnitt	<u>2.4.0 Leitungsgraben</u>	19
Abschnitt	<u>2.5.0 Tragschicht</u>	22
Abschnitt	<u>2.6.0 Deckschichten</u>	24
Abschnitt	<u>2.7.0 Pflaster, Zeilen, Rinnen</u>	26
Abschnitt	<u>2.8.0 Sonstige Arbeiten</u>	29
Abschnitt	<u>2.9.0 Kanalarbeiten</u>	32
Abschnitt	<u>2.10.0 Stundenlohnarbeiten</u>	43

23. Betretungsrecht

Der Aufsichtsbehörde ist das Betreten der in der Flurbereinigung geschaffenen Anlagen und der angrenzenden Grundstücke zur Überwachung und Durchführung notwendiger Arbeiten zu gestatten.

24. Sonstige Auflagen und Bedingungen

Im übrigen gelten die folgenden Auflagen und Bedingungen:

24.1

Die Gemeinde kann über das Eigentum der ausgewiesenen gemeinschaftlichen Anlagen nur in Übereinstimmung mit den Interessen der an der Flurbereinigung beteiligten Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger verfügen.

V O R B E M E R K U N G E N

1. Allgemeines

Der Markt Pfeffenhausen beabsichtigt:

LOS I - den Deckenbau in der II. Ausbaustufe Sachsenhausen - Hagenburg und Niederhornbach - Tabakried auszubauen.

LOS II - Siedlungsausbau Pfeffenhausen: Siedlung Englsberg + Kellerweg - Siedlungsausbau Niederhornbach

2. Lage der Baustelle

Im beiliegenden Lageplan gekennzeichnete Straßen sind mit Baumaschinen gut anfahrbar.

Der Auftragnehmer hat sich über die Lage der Baustelle und die Zufahrtmöglichkeiten zu unterrichten.

Die Materialtransporte sind der Belastungsfähigkeit der vorhandenen Zufahrtswege anzupassen.

3. Bautermin

Die Baumaßnahme muß bis 18.08.1995 fertiggestellt sein.

4. Wasseranschluß, Stromanschluß

Über den Bezug von Bauwasser und Kraftstrom ist mit dem Zweckverband und der OBAG Rücksprache zu nehmen. Geeichte Zähler und bei Bedarf Bautrafos muß der Auftragnehmer ohne Kosten für den Bauherrn vorhalten.

5. Versorgungsleitungen

Die Lage der Kabeln ist mit der Bundespost bzw. der OBAG festzustellen. Die Lage von Wasserversorgungsleitungen gibt der Zweckverband an. Die Lage der Gasleitungen gibt die Erdgas Südbayern an. Besonders sorgfältige Verdichtung der Baugruben ist erforderlich. Erdarbeiten für die Wasserleitung muß mit den Einheitspreisen erstellt werden.

Für Bruch haftet in jedem Fall der Auftragnehmer.